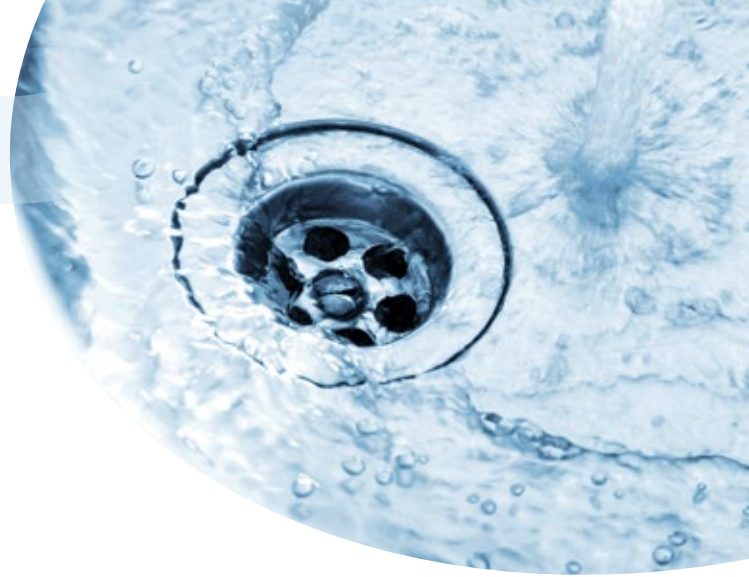


Private Wasserversorgungs-,
Abwasserentsorgungs- und
Wasseraufbereitungsanlagen



Individuelle Klärsysteme

Einführung

In der Wallonie verfügen manche Orte und Dörfer weder über eine kollektive Kläranlage noch über Abwasserkanäle am Straßennetz, da die Dichte der Besiedelung für die Einrichtung einer solchen Infrastruktur zu gering ist.

Diese Zonen werden als **Zonen der autonomen** Abwasserreinigung bezeichnet und die Wohngebäude, die sich darin befinden, müssen ihr Abwasser auf andere Weise ableiten. Dies erfolgt mit einer etwaigen Behandlung und unter Einhaltung bestimmter besonderer Verpflichtungen.

Dieses Infoblatt konzentriert sich insbesondere auf die Schritte, die zu setzen sind, wenn Ihr Wohngebäude über ein individuelles Klärsystem (SEI) verfügt, das vor 2018 eingerichtet wurde.

Was ist das individuelle Klärsystem (SEI)?

Ein individuelles Klärsystem (système d'épuration individuelle, SEI) ist eine private Anlage, die die Reinigung von Haushaltsabwasser ermöglicht, das aus einem oder mehreren Gebäuden stammt. **Im Gegensatz zu einer Klärgrube, die ausschließlich dem Klärvorgang von Schwebstoffen dient, bereitet ein SEI Abwasser auf, um es sauber in die Natur zurückzuleiten.**

1. Wann bin ich dazu verpflichtet, ein SEI zu haben?

Die erste Tatsache, die überprüft werden muss, um zu erfahren, ob das SEI behalten werden muss oder nicht, ist die Zone, in welcher das Wohngebäude liegt. Je nachdem, ob es in einer Zone der kollektiven Abwasserreinigung oder in einer Zone der autonomen Abwasserreinigung liegt, unterscheidet sich die Gesetzgebung.

Befinde ich mich in einer Zone der kollektiven oder autonomen Abwasserreinigung?

Etwa 90 % der Bevölkerung befinden sich in einer Zone der kollektiven Abwasserreinigung und 10 % in einer autonomen Zone. Um diese Information zu erhalten, muss man sich bei der Gemeinde informieren oder folgende Website abrufen: www.gpaa.be. Auf Grundlage der Adresse ist es möglich, zu erfahren, in welcher Regelung das Wohngebäude liegt.

a. In einer Zone der autonomen Abwasserreinigung

Das SEI ist in den folgenden vier Fällen verpflichtend:

1. Das Wohngebäude wurde nach der Bestimmung der Zone als Zone der autonomen Abwasserreinigung errichtet. In diesem Fall wird die Verpflichtung zur Installation eines SEI in die Städtebaugenehmigung übernommen, die für den Bau des Gebäudes ausgestellt wird.
2. Das bestehende Wohngebäude befindet sich in einem vorrangigen Gebiet und wurde nach einer Gebietsuntersuchung zu einem Zwischengebäude erklärt.
3. Das bestehende Wohngebäude war Gegenstand von Umbauten, Ausbauten oder Ausstattungen, die eine Erhöhung der eingeleiteten Schadstoffbelastung zur Folge hatten.
4. Die Gemeinde schrieb die Einrichtung eines SEI aus Gesundheitsgründen oder wegen Beeinträchtigung der Umwelt vor.

Hinweis: Um zu erfahren, ob das Wohngebäude von einem dieser vier Fälle betroffen ist, muss mit der Gemeindeverwaltung oder mit der für das betreffende Gebiet zuständigen Zugelassenen Entsorgungsanlage Kontakt aufgenommen werden.

b. In einer Zone der kollektiven Abwasserreinigung

Das Wohngebäude erhielt eine Befreiung vom Anschluss an den Abwasserkanal.

2. Was tun, wenn ich zu keinem dieser Fälle gehöre, aber mein Wohngebäude mit einem SEI ausgestattet ist?

Es kann zu der Situation kommen, dass bestimmte Wohnungen mit einem SEI ausgestattet sind, ohne dass die Eigentümer über deren Handhabung Bescheid wissen. Wenn dies der Fall ist, sind mehrere Elemente zu überprüfen:

a. In einer Zone der autonomen Abwasserreinigung

In einer Zone der autonomen Abwasserreinigung muss das SEI unbedingt behalten werden, da niemals ein kollektives System errichtet werden wird. Das SEI ermöglicht es somit, das Abwasser zu behandeln und es sauber in die Natur zurückzuleiten.

b. In einer Zone der kollektiven Abwasserreinigung

- Wenn die Wohnung bereits an den Abwasserkanal angeschlossen ist und wenn letzterer zu einer kollektiven Kläranlage führt, ist es verpflichtend, das SEI abzutrennen und den Anschluss an den Abwasserkanal beizubehalten. Das gesamte unbehandelte Grau- und Schwarzwasser muss dann zum Abwasserkanal geleitet werden. Falls erforderlich, geschieht dies mit Abänderung der inneren Rohrleitungen zur Ableitung und anschließender Entfernung des SEI.

Hinweis: Neben der Erzeugung von unnötigen Kosten (vor allem hinsichtlich des Energieverbrauchs) beeinträchtigt das SEI die Behandlungseffizienz der kollektiven Kläranlage, indem dort Wasser eingeleitet wird, das bereits gereinigt wurde und das Abwasser verdünnt.

Wenn das Straßennetz mit einem Abwasserkanal ausgestattet ist und dieser zu einer kollektiven Kläranlage führt, muss sämtliches Abwasser ausschließlich in diesen eingeleitet werden. Andernfalls riskiert der Benutzer, einen Umweltverstoß der dritten Kategorie zu begehen.

- Wenn der Anschluss an den Abwasserkanal erfolgt ist, letzterer aber noch nicht zu einer Kläranlage führt, ist es üblicherweise verboten, das SEI zu behalten. Das System muss dann abgetrennt werden.

Ausnahme: Wenn das SEI von der Gemeinde vorgeschrieben wurde, kann es behalten werden. Es muss jedoch abgetrennt werden, sobald der Abwasserkanal mit der kollektiven Kläranlage verbunden wird. Die Zugelassene Entsorgungsanlage ist dafür verantwortlich, die Eigentümer über diese Verbindung zu informieren.

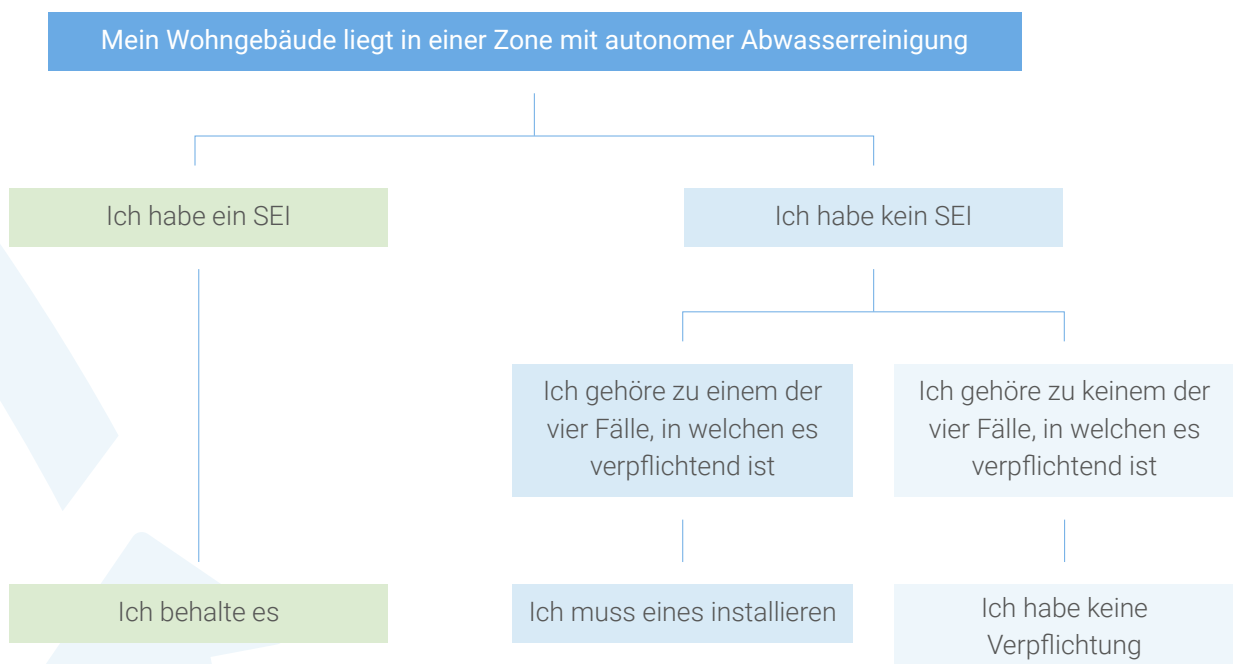
- Falls das Wohngebäude noch nicht an den Abwasserkanal angeschlossen ist (weil es am Straßennetz keinen gibt), kann das SEI behalten werden, um eine Behandlung des Abwassers sicherzustellen. Es muss jedoch abgetrennt werden, sobald der Abwasserkanal am Straßennetz eingerichtet wird.

- In jedem Fall gilt: Wenn sich das System nicht mehr in einem korrekten Betriebszustand befindet, muss es unbedingt abgetrennt werden und es muss ein Anschluss an den Abwasserkanal erfolgen.

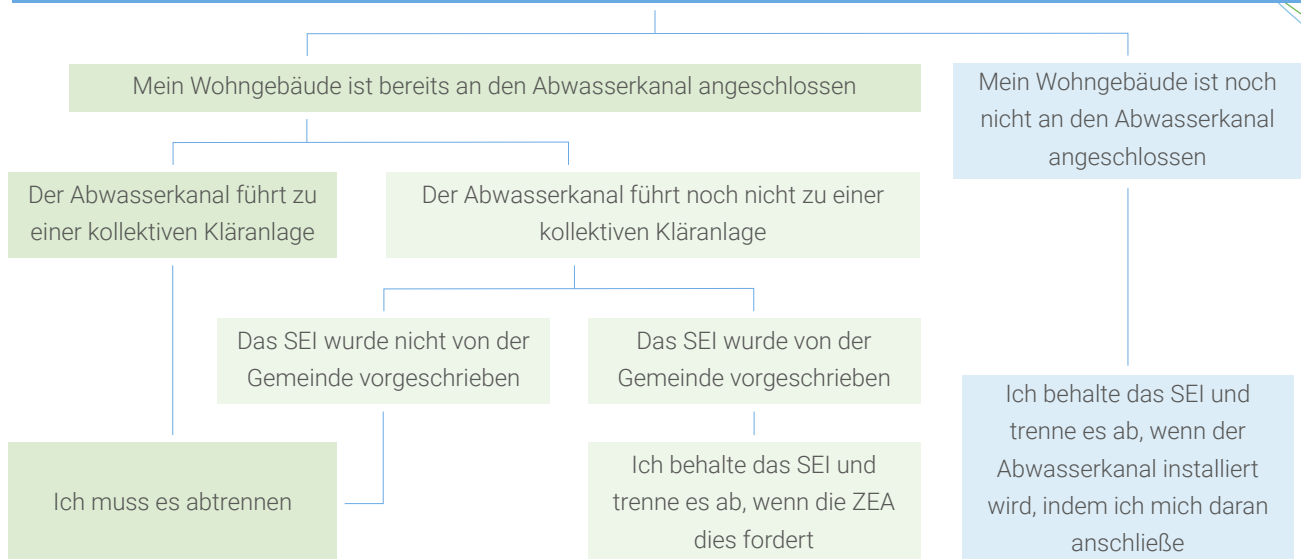
Hinweis: Ein Anschluss an den Abwasserkanal ist verpflichtend, wenn dieser am Abwasserkanal vorhanden ist und der Anschluss muss während der Arbeiten für die Einrichtung erfolgen, wenn der Abwasserkanal noch nicht installiert wurde. **Siehe Infoblatt Nr. 10 „Der Anschluss an den Abwasserkanal“ zu den Anlagen.**

- Wenn ein Wohngebäude über ein SEI verfügt, das bereits vor der Verpflichtung zum Anschluss an den Abwasserkanal bestand, kann es dieses System behalten, wenn es sich in einem guten Zustand befindet. In diesem Fall muss ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss an den Abwasserkanal beim Öffentlichen Dienst der Wallonie eingebracht werden und es muss eine Umweltgenehmigung der Klasse 2 eingeholt werden. Nur wenn dieser Antrag angenommen wird, kann das SEI behalten werden. Das gereinigte Wasser muss dann zu geeigneten Abläufen geleitet werden. **Siehe unten.**

In seltenen Fällen ist es auch möglich, eine Befreiung vom Anschluss an den Abwasserkanal zu erhalten, wenn sich das SEI in einem schlechten Zustand befindet. Nach Erhalt der Befreiung kann das SEI ersetzt oder saniert werden. Eine Umweltgenehmigung der Klasse 2 bleibt weiterhin erforderlich.



Mein Wohngebäude befindet sich in der kollektiven Abwasserreinigung und ist mit einem SEI ausgestattet



3. Ich habe ein SEI. Welche Verpflichtungen habe ich?

a. Sämtliches Grau- und Schwarzwasser aus dem Wohngebäude muss vom SEI behandelt werden

Wenn ein SEI im Wohngebäude vorhanden ist, muss sämtliches Grau- und Schwarzwasser gereinigt werden. Es ist nicht erlaubt, nicht gereinigtes Wasser einzuleiten, ohne dass es durch das SEI gelaufen ist. Dies kann eine Abänderung der Rohre für die innere Ableitung umfassen.

b. Regenwasser darf nicht durch SEI laufen

Die Mischung von Grau- und Schwarzwasser mit Regenwasser beeinträchtigt die Behandlungskapazität der individuellen Klärsysteme. Daher ist es verboten, Regenwasser durch diese Vorrichtungen laufen zu lassen. Dies kann eine Abänderung der Rohre für die Ableitung von Regenwasser (was zumeist Wasser von Dächern betrifft) umfassen. Dieses muss gemäß der Gesetzgebung gehandhabt werden. **Siehe Infoblatt Nr. 12 „Die Behandlung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück“ zu den Anlagen.**

c. Nach der Behandlung muss das Wasser durch einen geeigneten Ablauf abgeleitet werden

Um von einem SEI gereinigtes Abwasser abzuleiten, stellt das Versickern im Boden die beste Methode dar. Sie sichert einen besseren Umweltschutz, ermöglicht das Auffüllen der Grundwasserleitschichten und bekämpft gleichzeitig Überschwemmungen. Je nach Baudatum der Wohnung und ihrer geografischen Lage (gegebenenfalls in einer Präventivzone für die Wasserentnahme) können bestimmte Verpflichtungen bezüglich der Ableitung von gereinigtem Abwasser abweichen. Von einem SEI gereinigtes Abwasser muss gemäß folgender Hierarchie abgeleitet werden:

1. Durch Versickern im Boden;
2. Falls dies nicht möglich ist, über einen künstlichen Ableitungsweg oder Oberflächenwasser;
3. Andernfalls über eine Sickergrube.

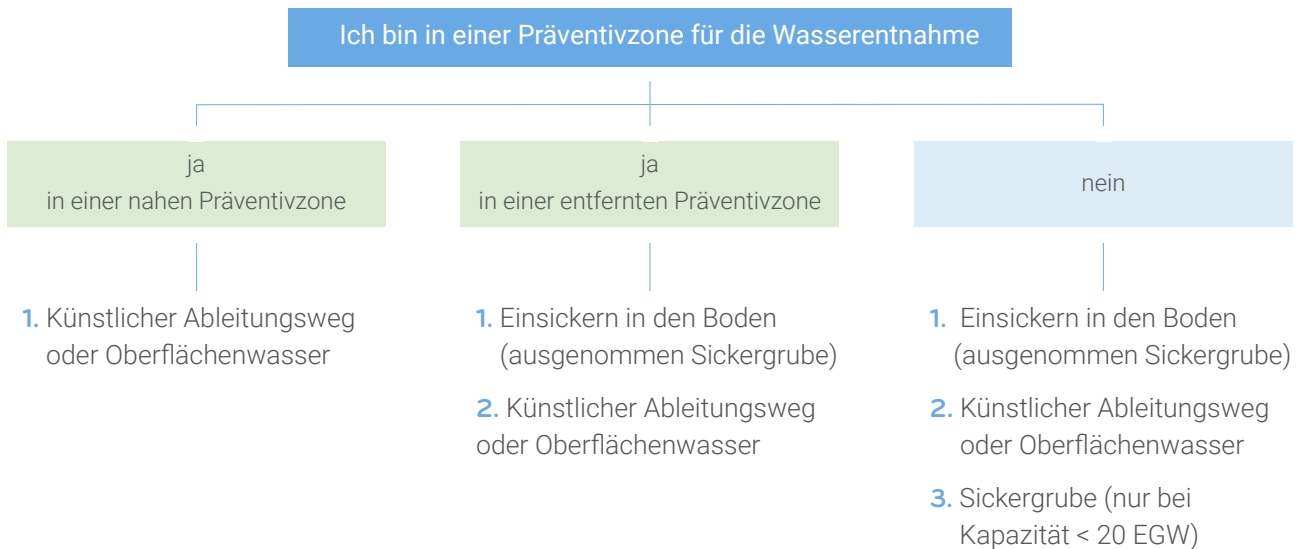
Hinweis: Diese Hierarchie ist für gebaute und wiederaufgebaute Wohngebäude und für Wohngebäude, in welchen eine neue Wohnung eingerichtet wurde, und deren Städtebaugenehmigung in erster Instanz nach dem 31. Dezember 2016 ausgestellt wurde, verpflichtend. In allen anderen Fällen wird sie empfohlen.

Grauwasser: Haushaltsabwasser aus Sanitäranlagen, Waschmaschinen und Küchen, das weder Fäkalien, Urin noch Toilettenpapier enthält.

Schwarzwasser: Haushaltsabwasser aus Toiletten.

Wenn sich die Liegenschaft jedoch in einer Präventivzone für die Wasserentnahme befindet, ist Folgendes stets verboten:

- Ableitung von gereinigtem Abwasser über eine Sickergrube;
- Versickern von gereinigtem Abwasser im Boden (in einer nahen Zone).



Verpflichtende Hierarchie, wenn das Gebäude nach dem 31. Dezember 2016 gebaut wurde.

In anderen Fällen wird die Hierarchie empfohlen.

d. Das SEI muss seit 2009 zugelassen sein

Wenn das Gebäude aus der Zeit nach dem 1. Januar 2009 stammt, muss jedes installierte SEI zugelassen sein

Um zu wissen, ob ein System zugelassen ist, muss dieses über ein spezifisches Identifizierungsschild verfügen, das vom Kontrollschacht aus sichtbar ist – wie dieses:

Beispiel für ein Identifizierungsschild eines zugelassenen SEI

**ZULASSUNG ÖDW HERSTELLER
MODELL – KAPAZITÄT (EGW)
2014/00/100/A
SEI NR. 00001A**

Um zu erfahren, ob ein Wohngebäude in einer Präventivzone für die Wasserentnahme liegt, beachten Sie folgende Website: <https://geoportail.wallonie.be/walonmap> oder fordern Sie diese Information bei der im betreffenden Gebiet aktiven Zugelassenen Entsorgungsanlage an.

Diese Verbote gelten nur für abgeschlossene Präventivzonen. Es sind daher weder Zonen, die einer öffentlichen Untersuchung unterliegen, noch Pauschalzonen zu berücksichtigen.

e. Das SEI muss gemeldet sein oder über eine Umweltgenehmigung verfügen

Aus Sicht der Verwaltung sind SEI Errichtungen, die eine Umweltgenehmigung der **Klasse 3** benötigen. Daher müssen diese Systeme der Gemeinde über ein online verfügbares Formular gemeldet werden. Diese Meldung gilt zehn Jahre lang und muss dann erneut eingebracht werden.

Hinweis: Die Umweltgenehmigung ist zwischen Betreibern übertragbar und die Verpflichtungen des ursprünglichen Betreibers gehen im Falle des Verkaufs auf den Käufer über.

Wenn das SEI in Abweichung von der Verpflichtung zur Anschluss an den Abwasserkanal platziert wurde oder wenn es über eine Behandlungskapazität von 100 Einwohnergleichwerten (EGW) oder mehr verfügt, muss es eine Umweltgenehmigung der Klasse 2 haben.

Im Sonderfall, in welchem das SEI in einer Zone der kollektiven Abwasserreinigung vorhanden ist und das Wohngebäude an den Abwasserkanal angeschlossen ist (**siehe oben**), muss eine Meldung bei der Gemeinde (**Klasse 3**) erfolgen.

f. Das SEI kontrollieren lassen

Um den Zustand eines SEI in Erfahrung zu bringen, gibt es Kontrollen für seine korrekte Funktion. Es sei festgehalten, dass es hier Vorteile und diese von der Öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwasserreinigung (ÖVAA) gewährt werden.

g. Wartung des SEI

Seit dem 1. Januar 2017 hat jede Person, die ein SEI hat, die Verpflichtung, einen Wartungsvertrag mit einem bei der SPGE registrierten Dienstleister abzuschließen. Alle SEI müssen daher mit einer Frequenz gewartet werden, die von der Kapazität des Systems abhängt. Bei jeder Wartung stellt der Dienstleister eine Bescheinigung aus, die den guten Zustand des Systems bestätigt.

Kapazität des SEI	Wartungsfrequenz	Beteiligung der SPGE bei der Wartung (exkl. MwSt.) für SEI, integriert in der ÖVAA (*)
<= 20 EGW	18 Monate	126 €
21 bis 99 EGW	9 Monate	157.50 €
ab 100 EGW	4 Monate	210 €

(*): Betrag 2020, jedes Jahr indexiert

Der Preis für die Wartung hängt vom Vertrag mit dem Dienstleister ab.

h. Leeren des Überschussschlamm

Sobald das System in der ÖVAA integriert ist, muss die Entleerung des Überschussschlamm von einem vom SPGE zugelassenen und anerkannten Entleerer durchgeführt werden. Die Kosten werden von der SPGE übernommen.

Wen kontaktieren und wo Hilfe finden?

Alle Informationen zu den individuellen Klärsystemen, die Liste der von der SPGE zertifizierten Installateure, die zugelassenen Systeme etc. sind auf folgender Website verfügbar: www.gpaa.be.

Für alle weiteren Fragen ist die Zugelassene Entsorgungsanlage der betreffenden Zone zu kontaktieren:

